

# RS OGH 1995/11/14 10ObS114/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1995

## Norm

ASVG §175 Abs2 Z9

ASVG §176 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Beim Transport einer Mitarbeiterin durch ein Mitglied des Betriebsrates mit einem Kraftfahrzeug vom Ort der Abschiedsfeier eines Direktors zum Bahnhof handelt es sich nicht um eine Tätigkeit "als Mitglied des Betriebsrates" im Sinne des § 176 Abs 1 Z 1 ASVG. Anders als das Halten einer Abschiedsrede und Überreichen eines Geschenkes stellt der Transport einer Mitarbeiterin, die eigenwirtschaftlich unterwegs ist, auch im weitesten Sinn keine Betriebsratstätigkeit dar, die unter Unfallversicherungsschutz stünde, sondern eine Gefälligkeitsleistung privater Natur. Daß während der Fahrt allenfalls dienstliche Belange besprochen wurden, ändert an dieser Beurteilung nichts.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 114/95  
Entscheidungstext OGH 14.11.1995 10 ObS 114/95  
Veröff: SZ 68/214

## Schlagworte

Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089402

## Dokumentnummer

JJR\_19951114\_OGH0002\_010OBS00114\_9500000\_007

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)